

## **Bekanntmachung**

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat Faulbach in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2018 folgende Änderungssatzung zur Abgabensatzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen beschlossen:

### **Satzung** **zur Änderung der Abgabensatzung zur Satzung über die gemeindlichen** **Bestattungseinrichtungen (Abgabensatzung zur Friedhofssatzung) der Gemeinde** **Faulbach**

Die Gemeinde Faulbach erlässt auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderung**

Die Abgabensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Abgabensatzung zur Friedhofssatzung) vom 11.05.1994, zuletzt geändert am 02.12.2015, wird wie folgt geändert:

##### § 3 Abs. 2 (Bestattungsgebühren)

Die Gebühr für die die Benutzung des Leichenhauses, unabhängig ob Urnen- oder Sargbestattung, beträgt für einen angebrochenen Tag 125,00 €. Für jeden weiteren angebrochenen Tag werden 75,00 € berechnet, höchstens jedoch 350,00 €.

##### § 4 (Grabplatzgebühren)

Urnengrab anonym		180,00 €
Urnengrab	(Laufzeit 25 Jahre)	310,00 €
Einzelgrab	(Laufzeit 25 Jahre)	560,00 €
Familiengrab/ Doppelgrab	(Laufzeit 25 Jahre)	1.000,00 €

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Faulbach, den 22.11.2018

Wolfgang Hörnig  
1. Bürgermeister

**Abgabensatzung**  
**zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen**  
**(Abgabensatzung zur Friedhofssatzung)**

Die Gemeinde Faulbach erläßt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024 - 1 - I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S 264) die folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 18.04.1994 Nr. 21.1-028.132 genehmigte Abgabensatzung zur Friedhofssatzung.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Bemessungsgrundlage**

Die Gemeinde Faulbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten Gebühren.

**§ 2 Gebührenarten, Gebührenpflicht sowie Entstehung und Fälligkeit der  
Gebührenschild**

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde Faulbach erhebt

- a) Bestattungsgebühren,
- b) Grabplatzgebühren,
- c) sonstige Gebühren

(3) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt werden.

(4) Die Gemeinde erläßt über die entstandenen Gebühren einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer

- a) zur Tragung der Kosten der Bestattung gesetzlich verpflichtet ist,
- b) das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
- c) eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung beantragt bzw. die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen tatsächlich benutzt oder die Benutzung veranlaßt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## II. Bestimmungen über die einzelnen Gebühren

### § 3 Bestattungsgebühren

(1) Die Bestattungsgebühren betragen

1. für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, die Bereitstellung des Sarges zur Aussegnung und die Aufbahrung des Sarges in der Aussegnungshalle, die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, Mitwirkung bei der Trauerfeier, die Ausschmückung des geschlossenen Grabes mit dem vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck 180,-- DM
2. für die Herstellung, Öffnung und Schließung
  - a) eines Urnengrabes 120,-- DM
  - b) eines Kindergrabes 150,-- DM
  - c) eines Einzel/Doppelgrabes 350,-- DM
  - d) Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 2 c) für ein tiefergelegtes Grab 90,-- DM

sowie ggf. jeweils im Einzelfall

3. a) für die Abräumung des Grabplatzes 48,-- DM
- b) für sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grabeinfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, etc., jeweils nach Zeitaufwand pro Stunde 48,-- DM
4. für die Gestellung von Sargträgern pro Sargträger 38,-- DM

Die Gebühren nach Nr. 1 - Nr. 4 verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses beträgt: 50,-- DM

(3) An Nebenkosten (z.B. für die Festlegung des Grabplatzes nach Art und Lage, für die Anweisung des Grabplatzes und Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung der Aussegnungshalle und/oder des Leichenhauses, sowie sonstige, in der Satzung nicht näher bezeichneten Amtshandlungen) werden zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1. und 2. erhoben: 25,-- DM

### § 4 Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Ruhefrist betragen
- a) für ein Kindergrab (Ruhefrist 10 Jahre) 80,-- DM
  - b) für ein Einzelgrab (Ruhefrist 25 Jahre) 200,-- DM
  - c) für ein Doppelgrab (Ruhefrist 25 Jahre) 400,-- DM

Seite 3

(2) Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde Faulbach für die Dauer der Ruhefrist der Ehrenperson und seines/ihres Ehegatten gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

- (3) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes wird pro Jahr der Verlängerung 1/10 der nach Abs. 1 a) maßgeblichen bzw. 1/25 der nach Abs. 1 b) und c) maßgeblichen Gebühr erhoben.
- (4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Person (oder Urne) über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechtes hinausreicht, sind die Grabplatzgebühren vom Zeitpunkt des Ablaufs des Grabnutzungsrechtes bis zum Ende der Ruhefrist der zu bestattenden Person (oder Urne) für den Zeitraum der Verlängerung nach Maßgabe von Abs. 3 im voraus zu entrichten.

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Bescheinigungen, etc.                                 | 10,-- DM |
| b) für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals  | 25,-- DM |
| c) für die Erteilung einer sonstigen Genehmigung nach den Vorschriften der<br>gemeindlichen Friedhofssatzung | 25,-- DM |

(2) Für Amtshandlungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren in Höhe nach dieser Satzung vergleichbarer Leistungen erhoben; hierbei sind insbesondere Art, Zeit und Umfang der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu berücksichtigen.

## **III. Inkrafttreten**

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Abgabensatzung zur Friedhofssatzung) vom 13.12.1979, zuletzt geändert am 17.12.1982 und 12.12.1991, außer Kraft.

Faulbach, den 11.05.1994  
Gemeinde Faulbach

Hieser  
1. Bürgermeister